

Mihály Tóth
EINFÜHRUNG IN DAS UNGARISCHE STRAFRECHT

STUDIA HUNGARICA

Auf dem Einband: Das großformatige Tafelbild *König Koloman verbietet die Hexenverbrennung* von Árpád Feszty, eines der sechs Tafelbilder, die 1890–1891 für den Schwurgerichtssaal des Budapester Hauptstädtischen Gerichts angefertigt wurden.

Der ungarische König Koloman der Buchkundige regierte von 1095 bis 1116. Er gilt in der ungarischen Geschichtsschreibung als aufgeklärter und gebildeter Herrscher. Im Jahre 1100 veröffentlichte er sein *I. Gesetzbuch*, in dem er unter anderem nach dem Vorbild des *Capitulare* Karls des Großen aus dem Jahre 787 die Existenz derjenigen Art von Hexen (*strigae*), die nachts umherfliegen und Blut saugen, bestritt: „Über Hexen aber soll, da es sie nicht gibt, niemand Beschwerde führen“. Darauf verweist das Bild, das eine positive Darstellung der damaligen ungarischen Rechtsprechung ist. Mit seiner Einhalt gebietenden Bewegung rettet der König das Opfer vor dem Henker. In der Hand des Knappen, der neben dem König steht, ist das ungarische Wappen mit dem Doppelkreuz zu sehen.

Mihály Tóth

EINFÜHRUNG
IN DAS UNGARISCHE
STRAFRECHT



SCHENK VERLAG ❖ Passau

Die Übersetzung wurde
unter Mitwirkung der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften
der Universität Pécs angefertigt.

Sprachliche Beratung
Anja Schäfer

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-939337-12-9
ISBN 978-3-939337-12-6

© 2006 Schenk Verlag GmbH, Passau

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Hungary

INHALT

Vorwort	13
Einführende Bemerkungen	15

1. TEIL

GESCHICHTE, SYSTEM, QUELLEN UND GELTUNG DES STRAFRECHTS

Kapitel I: Abriss der Entwicklung des ungarischen Strafrechts, neuere Bestrebungen der Kodifizierung	19
1. Rechtsgeschichte und positives Recht	19
2. Von den Anfängen bis zum Csemegi-Kodex	20
3. Der Gesetzesartikel Nr. V von 1878 und die Reformbestrebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts	24
4. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg	26
5. Die Notwendigkeit und die Gründe der Schaffung des neuen Gesetzes	30
Kapitel II: Das System, die Quellen und die Geltung des Strafrechts	33
1. Das System des Strafrechts, die Strafrechtswissenschaften	33
<i>a) Das materielle Strafrecht</i>	33
<i>b) Das Strafprozessrecht</i>	34
<i>c) Das Recht der Strafvollstreckung</i>	34
<i>d) Die Kriminologie</i>	35
<i>e) Die Kriminalistik</i>	35
<i>f) Die Gerichtsmedizin und die gerichtliche Psychiatrie, die sich mit der Kriminalität beschäftigenden Teilgebiete anderer Disziplinen</i>	36
2. Die Quellen des Strafrechts, die prinzipielle Leitung der Rechtsprechung	37
<i>a) Der Begriff der Rechtsquelle, das Erfordernis der „gesetzlichen Ebene“</i>	37
<i>b) Die Kriterien der Verfassung und des verfassungsmäßigen Strafrechts, die Rolle des Verfassungsgerichts</i>	38
<i>c) Das Verhältnis zwischen Strafrecht und Völkerrecht</i>	40
<i>d) Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen</i>	40
<i>e) Die höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Oberste Gericht</i>	42

3. Die persönliche, territoriale und zeitliche Geltung des Strafgesetzes	43
<i>a) Die Regelung des Geltungsbereiches des Gesetzes heute und in der Zukunft</i>	43
<i>b) Diskussion über den Begriff der Rückwirkung von Gesetzen sowie Erfahrungen aus den „Salvenprozessen“</i>	45
4. Die Literatur des heutigen ungarischen Strafrechts	46

2. TEIL

BESTIMMUNGEN DES ALLGEMEINEN TEILS DES GESETZES

Kapitel III: Der Begriff, die Formen und die Stadien der Straftat	51
1. Die begrifflichen Merkmale der Straftat, die „Handlung“	51
<i>a) Tateinheit, Tatmehrheit, Kontinuität</i>	52
<i>b) Stadien: Vorbereitung, Versuch, vollendete Straftat</i>	54
2. Die Gesellschaftsgefährlichkeit	56
<i>a) Verbrechen und Vergehen</i>	57
3. Die Schuld	57
<i>a) Vorsatz</i>	58
<i>b) Fahrlässigkeit</i>	58
<i>c) Erfolgsqualifizierte Straftaten</i>	59
4. Die Strafbarkeit	60
Kapitel IV: Täterschaft und Teilnahme	61
1. Die Täter	61
<i>a) Der Einzeltäter</i>	61
<i>b) Der mittelbare Täter</i>	61
<i>c) Mittäterschaft</i>	62
2. Die Teilnehmer	63
Kapitel V: Die Merkmale des Tatbestandes einer Straftat	65
1. Der allgemeine gesetzliche Tatbestand	65
2. Das Subjekt und die subjektive Seite	66
3. Das Objekt und die objektive Seite	66
<i>a) Begehung durch aktives Tun oder Unterlassen</i>	67
<i>b) Der kausale Zusammenhang</i>	67
<i>c) Verantwortlichkeit für den Taterfolg</i>	68
4. Die besonderen gesetzlichen Tatbestände	69

Kapitel VI: Ausschluss der Strafbarkeit	71
1. Die Strafausschließungsgründe	71
<i>a) Das Kindesalter und die Bedeutung des Lebensalters im Strafrecht</i>	72
<i>b) Der krankhafte Geisteszustand</i>	73
<i>c) Zwang und Drohung</i>	74
<i>d) Der Irrtum</i>	76
<i>e) Die geringe Gesellschaftsgefährlichkeit</i>	77
<i>f) Notwehr</i>	78
<i>g) Der Notstand</i>	80
<i>h) Das Fehlen eines Strafantrags</i>	81
<i>i) Andere ausschließende Gründe</i>	82
2. Die Strafaufhebungsgründe	83
<i>a) Die Verjährung</i>	83
<i>b) Andere Strafaufhebungsgründe</i>	85
3. Gruppierung und zusammenfassende Tabelle der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe	85
 Kapitel VII: Strafen und Massnahmen	 87
1. Jahrhundertelange Diskussionen über den Zweck der Strafe	87
2. Moderne Richtungen der Straflehre	88
3. Übersicht über die Entwicklung der Anschauungen über den Zweck der Strafe in Ungarn	90
4. Der Begriff und die Merkmale der Strafe in der Auffassung der ungarischen Rechtswissenschaft und des Btk.	95
<i>a) Das absolut bestimmte Sanktionssystem</i>	97
<i>b) Das absolut unbestimmte System</i>	97
<i>c) Das relativ bestimmte System</i>	97
<i>d) Das relativ unbestimmte System</i>	97
<i>e) Sanktionsmöglichkeiten nach dem heutigen Btk.</i>	98
<i>f) Strafrecht und Verfassungsrecht</i>	99
<i>g) Anforderungen an die Strafe</i>	100
5. Entstehung und Regelung des geltenden ungarischen Strafsystems	103
<i>a) Die wach gehaltene Problematik der Todesstrafe</i>	104
<i>b) Die lebenslängliche Freiheitsstrafe als Ersatz für die Todesstrafe</i>	108
<i>c) Die zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe</i>	111
<i>d) Die bedingte Entlassung</i>	113
<i>e) Arbeitsstrafen</i>	114
<i>f) Die Geldstrafe und andere Strafen mit Vermögenscharakter</i>	116
<i>g) Die Nebenstrafen</i>	119

6. Die Verjährung der Strafe	123
7. Maßnahmen	123
a) <i>Die Verwarnung</i>	124
b) <i>Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung</i>	125
c) <i>Die Zwangsheilbehandlung und die Zwangsbehandlung von Alkoholikern</i>	125
d) <i>Die Vermögensentziehung</i>	126
e) <i>Die Führungsaufsicht</i>	127
f) <i>Gegen juristische Personen anwendbare strafrechtliche Maßnahmen</i>	127
8. Die Anwendungspraxis der einzelnen Strafen und Maßnahmen	130
9. Die Zukunft des Sanktionssystems: europäische Tendenzen und ungarische Pläne	132
Kapitel VIII: Die Strafzumessung	135
1. Die Prinzipien der Strafzumessung und die Schuldgründe	135
2. Mehrheitsstrafe und Gesamtstrafe	137
3. Die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe	138
4. Der Rückfall	140
a) <i>„Einfacher“ Rückfall</i>	140
b) <i>Der besondere Rückfall</i>	141
c) <i>Der mehrfache Rückfall</i>	143
5. Die strafrechtlichen Folgen der Begehung in einer Bande oder kriminellen Vereinigung	143
6. Die Strafmilderung	145
7. Die Anrechnung der Untersuchungshaft und des Hausarrests	146
Kapitel IX: Die Befreiung	147
1. Das Wesen und die Bestimmung der Befreiung	147
2. Die gesetzliche, die richterliche und die Gnadenbefreiung	147
3. Rechtsfolgen der Befreiung	148
Kapitel X: Besondere Bestimmungen für Jugendliche und Soldaten	151
1. Jugendstrafrechtliche Vorschriften	151
a) <i>Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter</i>	151
b) <i>Die Erziehung in der Besserungsanstalt</i>	152
2. Strafrechtliche Vorschriften für Soldaten	152

Kapitel XI: Auslegungsvorschriften	155
1. Die Amtsperson	155
2. Formen der Tätermehrheit und der organisierten Begehung	156
<i>a) Bande und kriminelle Vereinigung</i>	<i>156</i>
<i>b) Begehung in einer Gruppe</i>	<i>157</i>
<i>c) Gewerbsmäßiges Handeln</i>	<i>157</i>
3. Der Begriff der „großen Öffentlichkeit“ oder das Internet und das Strafrecht	158

3. TEIL
DAS SYSTEM DES BESONDEREN TEILS,
ZUSAMMENHÄNGE UND EINZELNE HERVORGEHOBENE
STRAFTATEN

Kapitel XII: Das System des besonderen Teils	161
Kapitel XIII: Straftaten gegen den Staat	163
1. Das System der Straftaten gegen den Staat	163
2. Spionage	164
3. Das Unterlassen der Anzeige	165
Kapitel XIV: Straftaten gegen die Menschheit	167
1. Das System der Straftaten gegen die Menschheit und die Regelungsprinzipien	167
2. Die Apartheid	167
Kapitel XV: Straftaten gegen die Person	169
1. Der Bereich und der Regelungsinhalt der Straftaten gegen die Person	169
2. Die Tötung	170
3. Die Euthanasie und das Strafrecht	171
4. Die Körperverletzung	174
5. Gefährdung im Rahmen der Berufsausübung	175
6. Straftaten gegen die Ordnung der medizinischen Eingriffe, der medizinischen Forschung und die medizinische Selbstbestimmung	176
7. Menschenraub	178
8. Die Verleumdung, die Beleidigung und die Datenschutzstraftaten	179

Kapitel XVI: Verkehrsdelikte	183
1. Das System der Verkehrsdelikte und die Regelungsprinzipien	183
<i>a) Die Gefährdung des Verkehrs von außen</i>	183
<i>b) Die Gefährdung des Verkehrs durch Verkehrsteilnehmer</i>	184
<i>c) Die Verursachung eines Verkehrsunfalls</i>	184
2. Trunkenheit oder Betäubung am Steuer	185
3. Unfallflucht	186
Kapitel XVII: Straftaten gegen die Ehe und die Familie, gegen die Jugend und die Sittlichkeit	187
1. Allgemeine Charakterisierung der zum Kapitel gehörenden Straftaten	187
2. Die Doppelehe, das Versäumen der Unterhaltszahlung und die Gefährdung Minderjähriger	187
3. Das System der Straftaten gegen die Sittlichkeit und die Vergewaltigung	188
<i>a) Das System der Straftaten gegen die Sittlichkeit</i>	188
<i>b) Die Vergewaltigung</i>	189
4. Die Prostitution und das Strafrecht	190
Kapitel XVIII: Straftaten gegen die Reinheit der staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege und des öffentlichen Lebens	193
1. Allgemeine Charakterisierung der zum Kapitel gehörenden Straftaten	193
2. Der Menschen schmuggel	193
3. Die Verletzung von Staats- und Dienstgeheimnissen	194
4. Amtstraftaten und Straftaten gegen Amtspersonen	196
5. Die falsche Anschuldigung und die falsche Zeugenaussage	196
<i>a) Die falsche Anschuldigung</i>	196
<i>b) Die falsche Zeugenaussage</i>	197
6. Die Regelung und die Häufigkeit der Korruptionsstraftaten	198
Kapitel XIX: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	203
1. Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bzw. der Terrorakt	203
<i>a) Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung</i>	203
<i>b) Der Terrorakt</i>	204
2. Landfriedensbruch	205
3. Urkundenfälschungen	205
4. Umweltstraftaten	206
5. Das Rauschgiftproblem und seine strafrechtliche Behandlung	208

Kapitel XX: Wirtschaftsstraftaten	211
1. Die Wirtschaftskriminalität und der Regelungscharakter der Wirtschaftsstraftaten	211
2. Konkursverbrechen	212
3. Geldwäsche	213
4. Computerkriminalität	214
5. Finanzstraftaten	215
Kapitel XXI: Vermögensstraftaten	217
1. Die Vermögenskriminalität und der Regelungscharakter	217
2. Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Untreue und nachlässige Verwaltung	218
<i>a) Diebstahl</i>	218
<i>b) Unterschlagung</i>	219
<i>c) Betrug und betrugsähnliche Delikte</i>	220
<i>d) Untreue</i>	222
<i>e) Nachlässige Verwaltung</i>	223
3. Vermögensstraftaten mit Gewaltanwendung	223
<i>a) Raub</i>	223
<i>b) Plünderung</i>	224
<i>c) Erpressung</i>	225
<i>d) Sachbeschädigung</i>	225
4. Straftaten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht	226
5. Die Wertgrenzen	227
Kapitel XXII: Straftaten gegen die Wehrpflicht und Militärstraftaten	229
Anmerkungen	231
Wichtigere verwendete Literatur	235
(Es werden nur Bücher und Monographien von ungarischen Verfassern angeführt.)	
Namen- und Sachregister	237

Vorwort

Mit der Veröffentlichung seines Lehrbuchs zum ungarischen Strafrecht in deutscher Sprache leistet Herr Prof. Mihály Tóth einen sehr wichtigen Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Debatte auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft. Mehr vielleicht als andere Materien des Rechts ist das Strafrecht von nationalen und regionalen Sitten und Moralvorstellungen, ja mitunter auch gänzlich unterschiedlichen Legitimationsvorstellungen und Menschenbildern geprägt. Ein Recht, das dem Menschen unter Berufung auf Gerechtigkeit oder soziale Nützlichkeit bewusst Leid zufügt, rührt in seiner Begründung und Ausgestaltung an unsere historisch gewachsenen Grundüberzeugungen vom richtigen Zusammenleben von Menschen. Wie keine andere Erscheinungsform des Rechts dürfte deshalb das Strafrecht den in einer Gesellschaft herrschenden Geist ganz direkt widerspiegeln.

Rechtsvergleichen erfüllt so einen wichtigen Zweck nicht nur durch die „Übersetzung“ von Rechtsinstituten auf der Grundlage ihrer funktionalen Äquivalenz. Sie beschränkt sich auch nicht auf die Erkenntnis, dass alles anders sein könnte und damit auf die innovative Wirkung von Rechtsvergleichung. Sie erlaubt vielmehr aus den genannten Gründen so etwas wie einen juristischen Kulturvergleich.

Es ist deshalb eine große und wichtige Leistung, nicht nur Gesetze, sondern auch Lehrbücher und damit oft auch den Geist von Gesetzen durch Übersetzungen den Juristen in anderen Ländern bekannt zu machen. Der Arbeit von Prof. Tóth verdankt die deutschsprachige Jurisprudenz nunmehr den Zugang zum ungarischen Strafrecht.

Das Buch bereitet eine äußerst spannende Lektüre. Man erfährt viel über die sehr spezielle Gesetzgebungsgeschichte in Ungarn, die bisher außerhalb des Landes nur wenigen Spezialisten bekannt sein dürfte. Auch die besondere Bedeutung des Verfassungsrechts für das Strafrecht, in der deutschsprachigen Strafrechtswissenschaft erst in den letzten Jahren richtig entdeckt, wird im Rahmen einer mitteleuropäischen Übergangsgesellschaft besonders greifbar, desgleichen die große Wichtigkeit der rechtsvereinheitlichenden Wirkung eines Obersten Gerichts. Die enorme Zunahme der statistisch erfassten Kriminalität in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts bei gleichzeitiger Liberalisierung des Sanktionssystems wird dem Leser in ihrer Bedeutung auch als Faktor von Verunsicherung besonders fassbar.

Aber auch die nach wie vor bestehenden strafrechtsdogmatischen Unterschiede zu der uns bekannten Nomenklatur und Systematik regen zum Nachdenken an. Vielleicht ist hier das interessanteste Phänomen die Kategorie der „Gesellschaftsgefährlichkeit“, die einen Teil dessen erfasst, was bei uns als „Rechtswidrigkeit“ bezeichnet wird, aber keineswegs damit identisch ist.

Im Besonderen Teil wird die Systematik, in der sich Taten gegen Kollektiv- und Individualrechtsgüter in den Abschnitten mehrmals abwechseln, als Besonderheit beim Leser Beachtung finden. Insgesamt beschränkt sich Prof. Tóth hier auf besonders wichtige Aspekte, was der Lesbarkeit als eine Einführung in das ungarische Strafrecht sehr entgegenkommt.

Prof. Tóth gilt Dank für sein wichtiges Unternehmen, dem deutschsprachigen Leser das ungarische Strafrecht in bereits gegliederter, kommentierter und aufgearbeiteter Form zugänglich zu machen.

Prof. Dr. Kurt Seelmann

Einführende Bemerkungen¹

125 Jahre nach der Entstehung des ersten Strafgesetzbuches in Ungarn ist zurzeit die vierte grundlegende Novellierung in Arbeit.

Dieser Überblick bemüht sich, die Etappen des bis dahin führenden Weges beschreibend, das geltende System, die Prinzipien und Institutionen des ungarischen Strafrechts darzustellen. Das ist jedoch im Rahmen des zur Verfügung stehenden geringen Umfangs nicht vollumfänglich möglich, denn in unseren Tagen entstehen sogar über Teilgebiete Monographien von 600, 800 oder mehr Seiten. In diesem Buch wird teilweise auf die in wissenschaftlichen Werken gewünschte und unerlässliche Gründlichkeit und mitunter sogar auf die Vollständigkeit verzichtet. Zudem sollte der Leser die folgenden Erklärungen nur als einen Grundriss, eine aktuelle Situationsanalyse des sich ständig ändernden, mitunter im Kreuzfeuer der Diskussionen stehenden Rechtsgebietes betrachten.

Diese Ausführungen bemühen sich um eine neue Herangehensweise. Zum einen wurde versucht, die – in den Lehrbüchern unbestritten wichtigen – umfangreichen und trockenen dogmatischen Erklärungen zu vermeiden. Zum anderen hielt ich es zugleich für wichtig, gegebenenfalls auch kurz Fragen der Kriminologie oder der Kriminalstatistik anzusprechen. Außerdem werden bei der Erörterung der entsprechenden Bestimmungen die das Strafrecht betreffenden Diskussionen, die aktuelle Situation einiger der ungarischen Juristen und die Öffentlichkeit lebhaft beschäftigenden Fragen (z. B. die Euthanasie, die Korruption, die Prostitution oder die Salvenfeuerprozesse) kurz angesprochen. Die das Verständnis fördernden systematischen Erklärungen, zusammenfassenden Aufzählungen, Tabellen oder die eben erwähnten kriminologischen Fragestellungen sind in der Regel kurz gehalten.

Die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuches (ung. *Büntető törvénykönyv* – Btk.) sind an den jeweiligen Stellen unter Angabe des bzw. der betreffenden Paragraphen angeführt. Der Allgemeine Teil wird einer gründlicheren Analyse unterzogen. Im Besonderen Teil werden nur einzelne, charakteristische oder wichtige Straftaten näher erläutert. Gerichtsentscheidungen sind in der Regel nicht angeführt, es sei denn, es handelt sich um wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichts zur Wahrung der Rechtseinheit, die – auch aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer Verbindlichkeit für die Gerichte niedrigerer Instanzen – nicht weggelassen werden konnten.

Hier möchte ich mich für die wertvolle Hilfe meiner Mutter, Dr. Klara Tóth, herzlichst bedanken.

1. TEIL
GESCHICHTE, SYSTEM,
QUELLEN UND GELTUNG DES
STRAFRECHTS

Kapitel I

ABRISS DER ENTWICKLUNG DES UNGARISCHEN STRAFRECHTS, NEUERE BESTREBUNGEN DER KODIFIZIERUNG

1. Rechtsgeschichte und positives Recht

Wenn die wichtigen Etappen der Entwicklungsgeschichte des ungarischen Strafrechts betrachtet werden, sind einige Gedanken voranzuschicken.

Es besteht kein Zweifel, dass es für den Juristen der Gegenwart riskant ist, sich auf das Gebiet der Rechtsgeschichte zu wagen. Die Geschichte des Rechts ist, wie man im Allgemeinen sagt, ein besonderes Fach. Sie beansprucht einen Standpunkt, eine Annäherung ganz anderer Art als die Untersuchung der geltenden Bestimmungen. Die Juristen der modernen Zeiten begehen oft den Fehler, ihre heutigen Ansichten und Erfahrungen auf Epochen anwenden zu wollen, die auf der jeweiligen Stufe der historischen Entwicklung offensichtlich im Rahmen ganz anderer Anschauungen, einer anderen, gesellschaftlich, wirtschaftlich, kulturell von der heutigen abweichenden rechtlichen Umwelt und eines anderen Wissensniveaus gestaltet wurden. Dadurch entstehen summarische Verurteilungen, z. B. der „barbarischen Grausamkeit“ des mittelalterlichen Strafsystems. Andererseits wird Rechenschaft über das Fehlen von Institutionen und Instrumenten gefordert, die in der gegebenen Entwicklungsphase natürlich noch nicht vorhanden waren.

Die Historiker bemängeln zu Recht, dass die Entwicklung des Strafrechts vom Geist der jeweiligen Epoche bestimmt wurde. Obwohl ausgezeichnete Köpfe in der Geschichte immer fähig waren, Schranken zu durchbrechen, ist die Welt des Rechts im Allgemeinen nicht durch ständige, spektakuläre und revolutionäre Änderungen charakterisiert. Trotzdem ist der Rückblick weder nutzlos noch überflüssig, weil nur so die Gründe der heutigen Bestimmungen verstanden, analysiert, ihre Wurzeln dargelegt werden können und der mitunter schwere Prozess ihrer Gestaltung untersucht werden kann. Die Rechtsgeschichte ist auch für den heutigen Juristen eine unerschöpfliche Fundgrube von Erkenntnissen und Erfahrungen, ohne die auch die heutigen Bestrebungen und Ziele schwer zu deuten sind. Die Selbstständigkeit der Rechtsgeschichtswissenschaft nicht bestreitend ist es wichtig, dass sie nicht unabhängig vom positiven Recht, sondern gleichsam parallel dazu betrieben wird.

Im Allgemeinen bedeutet auch die Frage, ob es zweckmäßig sei, beim Zurückblicken nach den Gesichtspunkten der Wissenschaft oder der Geschichte der Kodifizierung vorzugehen, kein Problem. Die Verhältnisse in Ungarn untersuchend ist jedoch festzustellen, dass auf dem Gebiet des Strafrechts auf wissenschaftlichem Niveau bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur sehr wenige bedeutende Werke entstanden sind. Diese haben in der Rechtsetzung keine beachtenswerten Spuren hinterlassen. Später fand eine enge Verflechtung von Wissenschaft und Kodifizierung statt, so dass sie nicht getrennt voneinander untersucht und dargestellt werden können.

2. Von den Anfängen bis zum Csemegei-Kodex

Die von den ersten ungarischen Königen erlassenen Gesetze enthielten in der Periode der Ausgestaltung und Stabilisierung des Staates zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen. In dem größtenteils nach ausländischem Vorbild, vermutlich etwa im Jahre 1030 von *Stephan (I.) dem Heiligen* erlassenen Gesetz, vermischten sich die Prinzipien der Blutrache und des Vergeltungsrechts. Ihre Kompensation bekam im Gesetz eine wichtige Rolle. Es ist charakteristisch, dass die einzelnen Vorschriften und Verbote noch unsystematisch aufeinander folgten, kirchliche und weltliche Regelungen nicht voneinander getrennt wurden. Die Straftaten waren einerseits übertrieben ausführlich und unterteilt dargestellt. Z. B. beschäftigte sich eine gesonderte Bestimmung mit der Tötung durch das Schwert, der Freien und der Sklaven untereinander, der gegenseitigen Tötung und der der eigenen Frau. An anderen Stellen wurde nur sehr allgemein auf gewisse Verbote hingewiesen (z. B. auf die Verletzung der Arbeitspause am Sonntag). Es ist zugleich beachtenswert, dass die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im Falle einzelner Straftaten schon zu beobachten ist, z. B. bei der Brandstiftung. Interessant ist die Kompensation als Differenzierung der Strafe nach sozialen Gesichtspunkten.

Die am Ende des 11. Jahrhunderts von *Ladislav (I.) dem Heiligen* erlassenen Dekrete waren besonders im Falle der Vermögensstraftaten sehr streng, während die Todesstrafe in weniger Fällen angedroht wurde als früher. Ladislav führte die Strafbarkeit der Begünstigung ein. Die ersten Varianten der Amtsstraftaten entstanden unter ihm, so z. B. die Scheingerichtbarkeit, die absichtliche Verzögerung des Prozesses durch den Richter usw.

Zur Zeit König *Kolomans I.*, zu Beginn des 12. Jahrhunderts, wurden die in einzelnen Fällen geduldeten Formen der Selbstjustiz eingestellt. Die Strafen wurden jedoch wesentlich milder. Die Todesstrafe kam in den Gesetzen in keinem Fall vor. Hier trifft man zum ersten Mal in der ungarischen Rechtsentwicklung auf die Strafbarkeit von „Versäumnissen der Meldepflicht“. Einer Person, die von einer Verschwörung gegen das Leben oder die Würde des Königs Kenntnis hatte, wurde eine Strafe angedroht, wenn sie dies nicht meldete. Die Forscher bewerten die Gesetze Kolomans als einheitlicher, „wissenschaftlicher“ und zugleich humaner. Sie weisen darauf hin, dass „mehrere von

ihnen mit ihren präzisen juristischen Bestimmungen und Definitionen auch heute noch jede Probe bestehen würden“.²

Während der Regierungszeit *Ludwigs (I.) des Großen* (1342–1382), *Sigismunds* (1397–1437) und später *Matthias' I. Corvinus* (1458–1490) entstanden verhältnismäßig wenige Gesetze, die das materielle Strafrecht betrafen. Das lag daran, dass die herrschende Auffassung dieser Epoche der gütlichen Klärung des Falles sehr großen Raum ließ. Auch der Richter sollte im Allgemeinen einen Vergleich zwischen dem Täter und der Familie des Geschädigten respektieren. Eines der Gesetze Sigismunds (Gesetzesartikel Nr. 5 vom Jahre 1435) sah z. B. ausdrücklich vor, dass die Prozessparteien auch ohne die Erlaubnis des Richters einen Kompromiss schließen konnten, und deshalb von ihnen – im Gegensatz zur früheren Regelung, wonach ein gewisser Anteil der Kompensation dem Richter zustand – nicht einmal so genannte „Friedensgerichtskosten“ gefordert werden konnten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fand in den Gesetzen Matthias' eine Trennung der öffentlichen und der Privatstraftaten statt. Außerdem wurden alle Formen der schwersten Straftat, des *Hochverrats* (*nota infidelitatis*), ausführlich beschrieben. Eine charakteristische Straftat war zu dieser Zeit die so genannte *größere Gewaltanmaßung* (*actus maioris potentiae*), mit deren gesetzlicher Regelung die Gewalttätigkeiten des Adels, die Selbstjustiz und die Überschreitungen des Faustrechts eingedämmt werden sollten. Die Fälle der Gewaltanmaßung, wie der Überfall auf das Haus eines Adligen, die Besetzung seiner Landgüter, die Festnahme, die Verletzung oder Tötung eines Adligen, waren im Wesentlichen bis zum Jahre 1848 nach diesen Regelungen strafbar.

Der Anspruch auf die Darstellung des geschriebenen Strafrechts in einer *einheitlichen Struktur* entstand verhältnismäßig spät. Im *Tripartitum* von *István Werbőczy* (1514) kamen die Vorschriften des Strafrechts noch ohne ein nachvollziehbares System verstreut, aber auch zusammen mit den Verboten und Forderungen anderer Rechtszweige vor. Diese Sammlung hatte einen großen Vorteil: Sie stärkte die Rechtssicherheit in besonderem Maße, obwohl sie inhaltlich im Vergleich zu den früheren Vorschriften nicht viel Neues brachte. Letzteres war auch nicht das Ziel. Allerdings wurde dadurch im Vergleich zu den früheren Gesetzen die Anwendung der den Körper verstümmelnden Strafen eingeschränkt.

Das *Tripartitum* teilte die Straftaten in drei Gruppen ein. Die schwersten Delikte waren die Fälle des Hochverrats. Diese verletzten auch weiterhin unmittelbar oder mittelbar in erster Linie die Person oder die Interessen des Königs. Die Strafen für Kapitalverbrechen waren im Allgemeinen auch die Todesstrafe und die Vermögenseinziehung, obwohl die Kompensation hier – die Kraft des Gewohnheitsrechts betonend – größeren Raum bekam. Bei Straftaten der dritten Gruppe, wie z. B. der treulosen Bevormundung, der Blutverleugnung (der heimtückischen Entziehung des den Verwandten zustehenden Vermögens), bei Treuebruch oder der Herstellung falscher Urkunden, konnte auch die ewige Ehrlosigkeit als Strafe in Frage kommen. Ihre Folge war die Erbfähigkeit, die Unfähigkeit, eine Vormundschaft und öffentliche Ämter zu übernehmen, sowie der Verlust des Rechts, eine Klage zu erheben und eine Zeugenaussage zu machen.

Als Erster betonte *Lipót Kollonics* im Jahre 1689 in seinem Entwurf zur Organisation des Landes die Notwendigkeit der selbstständigen strafrechtlichen Kodifizierung. Seine Bestrebungen waren auf die „Einbürgerung“ der österreichischen Praxis criminalis gerichtet. Dieser Entwurf hatte keinen „allgemeinen Teil“. Obwohl seine Stärke die präzise Bestandsaufnahme der mildernden und erschwerenden Umstände war, enthielt er in weit größerem Umfang Beschreibungen der Bedingungen und der Arten der Folter und gab der richterlichen Willkür beinahe unbegrenzten Raum.

Dem Entwurf folgte im Jahre 1719 das *Novum Tripartitum*, später, im Jahre 1726, die die Ausarbeitung der „Strafgerichtsordnung“ bezweckende Verordnung von Karl III. Die Entwürfe wurden auch fertig gestellt, doch über keinen wurden Verhandlungen in der Sache geführt. Ähnlich war auch das Schicksal des Mitte des 18. Jahrhunderts auf Anordnung Maria Theresias ausgearbeiteten Entwurfs. Das Strafgesetzbuch Josephs II. wurde im Jahre 1788 auch ins Ungarische übersetzt. Obwohl es ein beachtenswertes und humanes Werk seiner Epoche war, übte es jahrelang keine Wirkung auf die ungarische Rechtspraxis aus. Dieses Strafgesetzbuch lehnte die Todesstrafe z. B. in allen Fällen ab oder ersetzte sie durch die Treidelei. Die Mischung der österreichischen Bestrebungen und des unsystematischen Gewohnheitsrechts führte zu einer starken Rechtsunsicherheit. Die einzigen positiven Entwicklungen der Epoche waren die Einstellung der Hexenjagden und die Einschränkung, später das Verbot, der Folter.

In dem zwei Generationen später fertig gestellten *Entwurf von 1795* sind schon deutlich die Gedanken der Aufklärung zu finden. Bei der Formulierung der Prinzipien „nullum crimen sine lege“, „nulla poena sine lege“ und dem Erfordernis des Schutzes der Gesellschaft wurde der Anspruch auf Besserung des Täters formuliert. „Das ist der erste ungarische Entwurf von Rechtsnormen, der das ganze Gebiet des *ius criminale* umfasst und Regelungen aller wichtigen materiellen und prozessualen Strafrechtseinrichtungen enthält“, formulierte ein Forscher der Epoche, Lajos Hajdú³. Seine Bedeutung wird durch die Formulierung des Prinzips der Legalität erhöht. Der Entwurf sah die Außerkraftsetzung aller dem Gesetz widersprechenden geschriebenen oder gewohnheitsrechtlichen Regelungen ausdrücklich vor. Dabei muss betont werden, dass dieser Entwurf keine Sammlung der zeitgenössischen Gesetze oder des Gewohnheitsrechts ist. In seinen zahlreichen, völlig neuen Bestimmungen ist der Geist der Epoche zu spüren, der versucht, mit der feudalen Bindung zu brechen, von dem z. B. auch die Verfasser des französischen *Code pénal* (1791) durchdrungen waren.

Es ist charakteristisch für den Kampf der fortschrittlichen und der rückschrittlichen Ideen, dass nicht nur dieser Entwurf an den Diskussionen scheiterte, sondern auch der in seiner Anschauung und in seinen Institutionen viel konservativere, zahlreiche Adelsprivilegien aufrecht erhaltende und ansonsten eher auf der Abschreckung als auf der Besserung beruhende *Entwurf von 1827*. Dabei fehlte es eindeutig an einem einheitlichen Strafgesetz, bis zu dessen Fertigstellung noch weitere 50 Jahre vergehen sollten. Bertalan Szemere, der spätere Minister des Freiheitskampfes von 1848–1849, bezeichnete den Zustand der Justiz des Landes als skandalös, als einen, „wo der Richter bestraft,

obwohl das Gesetz nicht einmal bestimmt, was eine Straftat und was die Strafe ist“. Als unhaltbar bewertete er auch, dass „durch die von der Allgemeinheit finanzierten Kerker eher das nicht bezweckte Ziel der Verbreitung des Verbrechens erreicht wird“.

Um 1830 drang István Széchenyi am entschiedensten auf die Fertigstellung eines Strafgesetzbuches. In seinem Werk *Stádium* [Stadium] schrieb er: „... es reicht jetzt aus, das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz aufzustellen und nach dessen Wegweisung sofort mit der Herstellung eines züchtigenden und politischen Gesetzbuches anzufangen, welches alle von der Verfolgung der Willkür befreit und dadurch der sicherste Schild jedes ehrlichen Menschen ist ...“.

Die grundlegende Errungenschaft des hauptsächlich als Arbeit von Ferenc Deák angesehenen *Gesetzesentwurfes von 1843* war die Aufhebung der Unterschiede zwischen Adligen und Nichtadligen. Außerdem differenzierte er das aufgrund der Tat eine proportionale Strafe ermöglichende Strafsystem, welches z. B. die Todesstrafe oder die körperliche Züchtigung ächtete, die Geldstrafe oder die richterliche Rüge jedoch kannte und die Fragen des Rückfalls im allgemeinen Teil regelte. Der Entwurf teilte die Straftaten in Straftaten und Übertretungen auf. Er befasste sich eingehend mit den bei der Verhängung der Strafe zu berücksichtigenden mildernden und erschwerenden Umständen, behandelte die Fragen der Stadien der Handlung und der Täterarten, besonders der Beteiligung, sehr gründlich⁴.

Über die seitdem oft gewürdigte Arbeit stellte Ferenc Finkey ein Jahrhundert später zu Recht fest: „ihre weisen und humanen Ideen haben das Strafrecht der letzten hundert Jahre befruchtet ...“. Leider griff das als „Einstweilige Beschlüsse der Judexkurialkonferenz“ bekannt gewordene Dokument von 1861 nicht auf diesen Entwurf zurück. Es sah vielmehr das Recht von vor 1848, d. h. im Wesentlichen die nicht kodifizierten, verstreuten, größtenteils auf dem Gewohnheitsrecht beruhenden Bestimmungen, als maßgebend an, wobei aber die Gleichheit vor dem Gesetz deklariert wurde.

Was die wissenschaftliche Literatur der Epoche betrifft, findet man bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nur selten zusammenfassende Werke mit großer Wirkung. Solche sind die in lateinischer Sprache geschriebenen, in erster Linie die zeitgenössische Praxis erörternden Arbeiten des Fiskals des Komitats Gömör, *Mátyás Bodó*, von 1751, später die des Rechtslehrers *István Huszty* aus Eger von 1758. Später schrieb der Pester Rechtslehrer *Mátyás Vuchetich* ein schon die Ideen der Aufklärung widerspiegelndes, mehrfach aufgelegtes Lehrbuch. Das Erscheinen des ersten Lehrbuchs in ungarischer Sprache unter dem Titel „Ungarisches Gesetz des züchtigenden Gerichtshofes“ von 1863 ist mit dem Namen des Pressburger Rechtslehrers *Pál Szlemenics* verbunden, blieb aber leider unter dem Niveau der früheren Arbeiten in lateinischer Sprache.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an erschienen nacheinander mehrere zusammenfassende Werke, von denen das Lehrbuch von *István Szokolay* (1848) oder das zweibändige Handbuch von *Tivadar Pauler* (1864) hervorzuheben sind. Das unter dem Titel „Über die Strafe und besonders über die Todesstrafe“ erschienene Werk (1841) von *Bertalan Szemere* kann als Vorläufer des ungarischen Abolitionismus angesehen werden.